

Chronologie der rechtlichen Auseinandersetzungen um Jörg Beckers Biographie von Elisabeth Noelle-Neumann

Ende April 2013 veröffentlichte Jörg Becker, pensionierter Honorarprofessor der Universität Marburg und Fraktionsmitglied der Partei „Die Linke“ im Stadtparlament von Solingen, die Biographie „Elisabeth Noelle-Neumann: Demoskopin zwischen NS-Ideologie und Konservatismus“. Wegen mehrerer persönlichkeitsverletzender Falschdarstellungen nahm der Schöningh-Verlag Jörg Beckers Biographie kurz nach Erscheinen wieder vom Markt.

Recherchen haben seither ergeben, dass zahlreiche zentrale Vorwürfe, die Jörg Becker gegen Elisabeth Noelle-Neumann erhoben hatte, jeglicher Grundlage entbehren. Bezüglich dieser Falschdarstellungen musste Becker strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgeben.

Teils beruhen Beckers Falschdarstellungen auf unvollständiger oder unsorgfältiger Recherche, teils auf vorsätzlicher Täuschung. So hat Becker mehrere Zitate anderer Autoren in sinnentstellender Weise manipuliert und sogar ein Gutachten des renommierten US-Experten Robert Wolfe fingiert, was einen Fall von Wissenschaftsbetrug darstellt.

Die wichtigsten Ergebnisse der juristischen Auseinandersetzungen um Jörg Beckers Biographie werden nachfolgend zusammengefasst:

- Juni 2013: In einem vor dem **Landgericht Köln** abgeschlossenen Vergleich geben **Jörg Becker** und der **Schöningh-Verlag** mehrere **strafbewehrte Unterlassungserklärungen** ab. Diese betreffen die unwahren und persönlichkeitsverletzenden Behauptungen, der Entnazifizierungsbescheid von Elisabeth Noelle-Neumann sei gefälscht worden, das Entnazifizierungsverfahren habe Elisabeth Noelle-Neumann als „NS-Begünstigte“ festgestellt und Elisabeth Noelle-Neumann habe sich „die Eingruppierung in die Gruppe aktiver Widerständler gegen die NS-Gewaltherrschaft erschlichen“.
- Juni 2013: Der **Südkurier löscht die Rezension von Jörg Beckers Buch** wegen darin enthaltener persönlichkeitsverletzender Falschdarstellungen und schaltet am 31. Juli 2013 eine Richtigstellung.
- Juli 2013: **Jörg Becker** gibt eine **strafbewehrte Unterlassungserklärung** bezüglich eines **längeren Falschzitates** auf S. 128 seines Buches ab. In dem „Zitat“ hatte Becker einem anderen Autor die historisch falsche Aussage unterschoben, Erich Peter Neumann habe in Gestalt der „Staatsbürgerlichen Vereinigung“ eine „Spendenwaschanlage“ zur Finanzierung von politischen Parteien mitbegründet.

- Juli 2013: Nach Aufdeckung der im Verfahren vor dem Landgericht Köln festgestellten Falschdarstellungen sowie des sinnentstellenden Falschzitates auf S. 128 verpflichtet sich der **Schöningh-Verlag**, das **Buch von Jörg Becker endgültig aus dem Programm zu nehmen** und auch in überarbeiteter Form nie mehr aufzulegen.
- April 2014: **DIE ZEIT löscht Jörg Beckers Artikel „Forsche und herrsche“** wegen einer Reihe von persönlichkeitsverletzenden Falschdarstellungen. In dem Artikel hatte Becker seine wichtigsten Erkenntnisse zur Biographie von Elisabeth Noelle-Neumann zusammengefasst. In der anwaltlichen Korrespondenz ließ die ZEIT-Redaktion nicht bestreiten, dass es sich bei Beckers Beitrag um einen der fehlerhaftesten ZEIT-Artikel der letzten Jahrzehnte gehandelt hat. Obwohl die ZEIT-Redaktion gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur sogenannten Verdachtsberichterstattung verpflichtet gewesen wäre, vor der Veröffentlichung von Jörg Beckers Artikel eine Stellungnahme zu den gegen Elisabeth Noelle-Neumann erhobenen Vorwürfen bei ihren Rechtsnachfolgern einzuholen, hatte der zuständige Redakteur **Benedikt Erenz** die Vorwürfe nicht einmal ansatzweise überprüft. Auch als nach der Veröffentlichung Hinweise von Lesern auf Falschdarstellungen bei ihm eingingen, sah er sich nicht veranlasst, Nachforschungen anzustellen. Keiner der kritischen Hinweise wurde als Leserbrief abgedruckt. Unter Leitung von Chefredakteur **Giovanni di Lorenzo** hat die ZEIT vielmehr alles unternommen, um ihr journalistisches Fehlverhalten zu vertuschen.
- Oktober 2014: **DER SPIEGEL löscht die Rezension von Jörg Beckers Biographie** wegen einer Reihe von in dem Buch enthaltenen persönlichkeitsverletzenden Falschdarstellungen.
- Februar 2015: Wegen einer Reihe weiterer Falschdarstellungen muss **Jörg Becker** erneut **strafbewehrte Unterlassungsklärungen** abgeben (s. Anlage 1). Diese betreffen unter anderem die Behauptung, es existiere ein Gutachten des renommierten amerikanischen Experten Robert Wolfe, das die Fälschung des Entnazifizierungsbescheids von Elisabeth Noelle-Neumann belege. Auf Anfrage hin hatte Wolfe die schriftliche Auskunft erteilt, nie ein solches Gutachten verfasst zu haben. Dass Becker dies wahrheitswidrig behauptet hatte, stellt einen Fall von **Wissenschaftsbetrug** dar. Bezüglich dieses fingierten Gutachtens hatte Becker im Verfahren von 2013 sogar die Richter am Landgericht Köln anlügen lassen.
- März 2015: Die **Internetzeitschrift „seemoz“ löscht vier Artikel im Zusammenhang mit Jörg Beckers Buch** wegen darin enthaltener persönlichkeitsverletzender Falschdarstellungen.
- Mai 2015: **Jörg Becker** gibt eine **strafbewehrte Unterlassungserklärung bezüglich eines weiteren Falschzitates** ab. Auf S. 240 seines Buches hatte er aus dem Artikel „Das politische Plakat“ zitiert, den Elisabeth Noelle-Neumann am 8. September 1940 in der

Deutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlicht hatte. Darin zitierte Elisabeth Noelle-Neumann unter anderem nationalsozialistische Plakatparolen, distanzierte sich von deren Inhalt jedoch klar durch zweimalige Verwendung des Wortes „polemisch“. Becker ließ diesen Kontext unerwähnt, entfernte die Anführungszeichen, mit denen Elisabeth Noelle-Neumann das Zitat als solches gekennzeichnet hatte, änderte die Zeitform des von ihr verwendeten Verbs und führte die Parolen als Beleg für ihren angeblichen Antisemitismus an, als ob sie sich die Parolen zu eigen gemacht hätte. In seinem Schreiben vom 11. Mai 2015 räumte Beckers Rechtsanwalt ein, dass „kein Leser auf die Idee kommt, es handle sich hier um Gedanken von Frau Prof. Dr. Elisabeth Noelle-Neumann und nicht um Zitate aus den Plakaten“.

- Juni 2015: In der Juni-Ausgabe der **Zeitschrift „Die Auskunft“** (35. Jahrgang, Heft 1, S. 205) erscheint eine **Richtigstellung zur Rezension von Jörg Beckers Biographie**, die **Richard Albrecht** 2014 in dieser Zeitschrift veröffentlicht hatte. Zuvor war Albrechts Rezension bereits **auf der Webseite filmundbuch.wordpress.com gelöscht** worden. Obwohl die Unwahrheit des Vorwurfs der Fälschung eines Entnazifizierungsbescheids bereits 2013 in einem Verfahren vor dem Landgericht Köln festgestellt und darüber in der Presse berichtet worden war, wiederholte Albrecht diesen Vorwurf und spitzte ihn sogar noch weiter zu, indem er Elisabeth Noelle-Neumann unterstellte, sie habe den Entnazifizierungsbescheid selber gefälscht. Außerdem wiederholte Albrecht die unwahre Behauptung, es habe eine Nähe von Elisabeth Noelle-Neumann zum Sicherheitsdienst der SS gegeben – auch für diese Behauptung hatte Jörg Becker eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben müssen.
- August 2015: Die **Internetzeitschrift „Virtuelles Magazin 2000“ löscht Arn Strohmeiers Rezension von Jörg Beckers Biographie** wegen darin enthaltener persönlichkeitsverletzender Falschdarstellungen.
- Dezember 2015: Die Internetzeitschrift www.hintergrund.de **löscht eine Rezension von Jörg Beckers Biographie** wegen darin enthaltener persönlichkeitsverletzender Falschdarstellungen. Die Rezension war von **Sabine Schiffer** verfasst worden, die das **Institut für Medienverantwortung (IMV)** leitet. Sabine Schiffer hatte mehrere von Becker erhobene Vorwürfe wiederholt, ohne diese selbständig zu überprüfen und ohne eine Stellungnahme der Rechtsnachfolger von Elisabeth Noelle-Neumann einzuholen, wie dies die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Verdachtsberichterstattung vorsieht. Die seit vielen Jahren bestehende persönliche Bekanntschaft mit Jörg Becker und den damit verbundenen Interessenkonflikt hatte Sabine Schiffer gegenüber den Lesern von www.hintergrund.de verschwiegen.
- März 2016: **Jörg Becker gibt fünf weitere strafbewehrte Unterlassungserklärungen** ab (s. Anlage 2). Diese betreffen die falschen und persönlichkeitsverletzenden Behauptungen,

Elisabeth Noelle-Neumanns Doktorarbeit aus dem Jahre 1940 beruhe einzig und allein auf einer Presseauschnittsmappe, die ihr das Propagandaministerium zugänglich gemacht habe, Elisabeth Noelle-Neumann habe bei der sogenannten Nostradamus-Propaganda mit dem Propagandaministerium kooperiert und die USA hätten nach dem Krieg eine Einreisesperre über sie verhängt. Zur Untermauerung des angeblichen Einreiseverbots manipulierte Becker den Wortlaut eines Telegramms des US-Außenministeriums: Indem er die englische Abkürzung „Urteil“ (= „Your telegram“) durch das deutsche Wort „Urteil“ substituierte, suggerierte er, es sei ein gerichtliches Urteil gegen Elisabeth Noelle-Neumann ergangen, das ihr die Einreise in die USA untersagt habe. Auch bezüglich dieses Falschzitats hat Becker eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben müssen.

- März 2016: Die Internetzeitschrift www.weltderarbeit.de **löscht eine Rezension von Jörg Beckers Biographie** wegen darin enthaltener persönlichkeitsverletzender Falschdarstellungen.
- April 2016: **Sabine Schiffer löscht ihre Rezension von Jörg Beckers Biographie** auf der **Webseite des von ihr geleiteten Instituts für Medienverantwortung (IMV)**. Bereits im Dezember 2015 hatte Schiffer, die mit Jörg Becker befreundet ist, dieselbe Rezension in der Internetzeitschrift www.hintergrund.de löschen lassen müssen. Da Schiffer u.a. die falsche und persönlichkeitsverletzende Behauptung, die USA hätten 1950 ein Einreiseverbot über Elisabeth Noelle-Neumann verhängt, wider besseres Wissen wiederholt hatte, musste sie diesbezüglich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben.
- Mai 2016: **Christian Fuchs löscht seine Rezension von Jörg Beckers Biographie** in der **Internetzeitschrift tripleC** wegen darin enthaltener persönlichkeitsverletzender Falschdarstellungen. Fuchs, ein neomarxistischer Medienwissenschaftler, der an der University of Westminster lehrt, ist selber Hauptherausgeber von tripleC, und sein Freund Becker gehört dem „Editorial Board“ dieser Zeitschrift an. Den sich daraus ergebenden Interessenkonflikt hatte Fuchs gegenüber den Lesern verschwiegen. Auch in anderer Hinsicht verstieß Fuchs gegen ethische und sogar juristische Normen, beispielsweise indem er Falschdarstellungen von Becker ungeprüft wiederholte, obwohl ihm konkrete Hinweise auf die Fehlerhaftigkeit von dessen Biographie vorlagen. Außerdem unterließ es Fuchs, eine Stellungnahme der Rechtsnachfolger von Elisabeth Noelle-Neumann einzuholen, wie es die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Verdachtsberichterstattung vorsieht.
- Juni 2016: Das **European Journal of Communication (EJC) widerruft eine Rezension von Jörg Beckers Biographie** wegen darin enthaltener persönlichkeitsverletzender Falschdarstellungen (<http://ejc.sagepub.com/content/30/3/353.refs>). Der Verfasser der Rezension, Slavko Splichal, der an der Universität Ljubljana Kommunikationswissenschaft

lehrt, ist seit vielen Jahren freundschaftlich mit Becker verbunden, was er den Herausgebern des EJC gegenüber jedoch verschwieg. Gemäß den für wissenschaftliche Publikationen geltenden ethischen Richtlinien hätte Splichal diesen Interessenkonflikt offenlegen müssen. Auch in anderer Hinsicht verstieß Splichal gegen ethische und sogar juristische Normen: Obwohl er Kenntnis von den gegen Becker eingeleiteten rechtlichen Verfahren hatte, übernahm er dessen Thesen ungeprüft und wiederholte sogar solche, für die Becker bereits strafbewehrte Unterlassungserklärungen hatte abgeben müssen. Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://noelle-neumann.de/news/european-journal-of-communication-widerruft-2/>

- Oktober 2016: **Dieter Prokop**, emeritierter Professor für Soziologie an der Universität Frankfurt, unterzeichnet mehrere **strafbewehrte Unterlassungserklärungen** bezüglich seiner **in der Zeitschrift „Sozialismus“ veröffentlichten Rezension** von Jörg Beckers Biographie. Prokop hatte Becker sogar noch überboten, indem er fälschlicherweise behauptet hatte, Elisabeth Noelle-Neumanns Dissertation sei „zugleich ein Bericht für das Goebbels-Propagandaministerium, zusammengestellt aus Materialien der Ribbentrop-Außenministeriums“ gewesen. Prokop unterstellte dem Institut für Demoskopie außerdem fälschlicherweise, es habe sich bei seinen Wahlprognosen jeweils „gewaltig geirrt“. In Wahrheit wichen die Allensbacher Prognosen der zwölf Bundestagswahlen zwischen 1957 und 1998 im Durchschnitt weniger als ein Prozent von den amtlichen Endergebnissen ab und kein anderes Meinungsforschungsinstitut sagte den Ausgang genauer vorher.¹
- <http://noelle-neumann.de/news/unterlassungserklaerungen-von-dieter-prokop/>
- November/Dezember 2016: **Jörg Becker** gibt **sieben weitere Unterlassungserklärungen** ab. Diese betreffen die nachweislich unwahren Mutmaßungen, Elisabeth Noelle-Neumanns Dissertation sei „keine eigenständige wissenschaftliche Arbeit“ gewesen, sondern eine „Auftragsarbeit für das Goebbels'sche Propagandaministerium“. Becker unterstellte Elisabeth Noelle-Neumann in diesem Zusammenhang überdies, sie habe im Dissertationsverfahren einen Meineid geleistet.
- Außerdem hat Becker einräumen müssen, dass zwei weitere „Belege“ für Elisabeth Noelle-Neumanns angeblichen Antisemitismus fabriziert waren. So hatte Becker in seinem Buch behauptet, eine NS-Vorschrift zur Kennzeichnung von jüdischen Autoren in Dissertationen lasse sich in der wissenschaftlichen Literatur nicht nachweisen und aus der Kennzeichnung von Walter Lippmann als „Jude“ in der Dissertation von Elisabeth Noelle-Neumann lasse sich mithin auf Antisemitismus schließen. In Wahrheit jedoch hatte das Reichsministerium für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung am 5. November 1939 eine solche Kennzeichnungspflicht erlassen, wie in der wissenschaftlichen Literatur seit langem

¹ Elisabeth Noelle-Neumann & Renate Köcher (Hrsg.): Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1998-2002 (S. 779-780). K.G. Saur/VfD, München/Allensbach 2002.

bekannt ist.² Becker hatte zudem die Falschdarstellung wiederholt, ein 1979 in der Zeitschrift „Freie Juedische Stimme“ abgedruckter Text mit dem Titel „Deutsche und Amerikanische Frauen“, der zwei antisemitische Sätze enthält, sei von Elisabeth Noelle-Neumann verfasst worden. Sie selber hatte jedoch bereits 1979 in einem in der „Freien Juedischen Stimme“ abgedruckten Leserbrief klargestellt, dass dieser Text nicht von ihr stammt, und die beiden Herausgeber der Zeitschrift, Henryk Broder und Peter Finkelgruen, haben seit dem erstmaligen Erscheinen dieses Textes vor bald 40 Jahren nie eine Originalquelle dafür vorzulegen vermocht.

Beckers jüngste Unterlassungserklärungen betreffen schließlich die unwahre Behauptung, es habe keine Stasi-Akte über Elisabeth Noelle-Neumann gegeben und sie sei diesbezüglich „durchaus paranoid“ gewesen, sowie die Unterstellung, sie habe in der Anfangszeit des Instituts für Demoskopie Allensbach gegen arbeits- oder werkvertragliche Vereinbarungen verstoßen.

Mit der am 19. Dezember 2016 unterzeichneten Vereinbarung (s. Anhang) sind die rechtlichen Auseinandersetzungen um die Biographie von Jörg Becker abgeschlossen. **Seit 2013 hat Becker insgesamt 31 Unterlassungserklärungen abgeben müssen.** In der Vereinbarung wurde ausdrücklich festgehalten, dass gegen bereits geltend gemachte und weitere in seinem Buch enthaltene Falschdarstellungen rechtlich erneut vorgegangen werden kann, wenn Becker sie in gleicher oder ähnlicher Form wiederholen sollte. Gegen Autoren, die Beckers Falschdarstellungen weiterverbreiten, bleibt ein rechtliches Vorgehen ohnehin möglich.

² S. etwa Wolfgang Benz (Hrsg.): Lexikon des Holocaust. C.H. Beck, München 2002, S. 119-120.

UNTERLASSUNGS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Hiermit verpflichtet sich

Herr **Prof. Dr. Jörg Becker**,

gegenüber

Herrn **Dr. Ralph Erich Schmidt**,

1. es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung verwirkten und an Herrn Dr. Schmidt zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe von € 12.000,00 (zwölftausend) zu unterlassen, in Bezug auf Frau Prof. Dr. Elisabeth Noelle-Neumann zu behaupten und/oder zu veröffentlichen und/oder sonst zu verbreiten und/oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen:

Noch 1986 jubelt sie der »taz« ein falsches Entlastungszeugnis unter

Dazu hatte sie auch schon ihre Entnazifizierungsbescheinigung ins Englische übersetzen lassen.

Die Geschichte fand im Mai 1986 eine bizarre Fortsetzung, als Noelle-Neumann just diese Übersetzung der Berliner tageszeitung unterjubelte – als Nachweis dafür, dass sie kein Nazi gewesen sei. Doch das »Dokument« ist falsch: Während sie in der offiziellen Bescheinigung des Freiburger Staatskommissars für politische Säuberung laut Badischem Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24. August 1949 als »Mitläufer-Begünstigte« eingestuft ist, wird ihr in der englischen Übersetzung vom 12. Juni 1950 wundersamerweise der Status »unbelastet« zugewiesen.

2. es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung verwirkten und an Herrn Dr. Schmidt zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe von € 5.500,00 (fünftausendfünfhundert) zu unterlassen, in Bezug auf Frau Prof. Dr. Elisabeth Noelle-Neumann zu behaupten und/oder zu veröffentlichen und/oder sonst zu verbreiten und/oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen:
 - a. außer Selbstaussagen von Frau Prof. Dr. Elisabeth Noelle-Neumann gebe es keine schriftlichen Quellen für die Drangsalierung durch das Reichspropagandaministerium,

wenn dies geschieht wie im ZEIT-Artikel vom 18.04.2013 („Forsche und herrsche“) durch die Äußerungen:

Wiederholt beteuerte sie, sie sei eher ein Opfer gewesen: Sie habe sich drei Rügen der Reichspressekammer eingehandelt und sei drangsaliert worden. Dafür allerdings gibt es außer ihren Selbstaussagen keine einzige schriftliche Quelle. Tatsächlich hatte Noelle niemals ein Schreib- oder Berufsverbot.

- b. es habe einen Austausch zwischen Frau Prof. Dr. Elisabeth Noelle-Neumann und dem SD gegeben,

wenn dies geschieht wie im ZEIT-Artikel vom 18.04.2013 („Forsche und herrsche“) durch die Äußerung:

Freilich legen die zeitlichen und thematischen Übereinstimmungen zwischen ihren Artikeln und den Lageberichten den Schluss nahe, dass es irgendeine Form des Austausches zwischen ihr und dem SD gegeben haben muss.

- c. Frau Prof. Dr. Elisabeth Noelle-Neumann sei von Joseph Goebbels in die Berliner Studentenführung beordert worden,

wenn dies geschieht wie im ZEIT-Artikel vom 18.04.2013 („Forsche und herrsche“) durch die Äußerung:

Zudem gehörte sie zur Berliner Gaustudentenführung, was man nicht per Wahlakt wurde, sondern qua Ernennung durch einen Gauleiter persönlich – und das war in Berlin Joseph Goebbels.

- d. Studien über den Zigarettenkonsum in Deutschland hätten den überwiegenden Teil des Umsatzes des Instituts für Demoskopie Allensbach (IfD) ausgemacht,

wenn dies geschieht wie im ZEIT-Artikel vom 18.04.2013 („Forsche und herrsche“) durch die Äußerung:

(...) verdiente Noelle-Neumann an den Studien so gut, dass dies das Institut in den Anfangsjahren geradezu finanzierte.

- e. Heinrich Rittershausen habe durch eine Investition in das IfD einen Vermögens(mehr)wert erhalten bzw. erzielt, den er im Falle der Nichtinvestition infolge der anschließenden Währungsreform nicht gehabt hätte,

wenn dies geschieht wie im ZEIT-Artikel vom 18.04.2013 („Forsche und herrsche“) durch die Äußerung:

Heinrich Rittershausen. Als Mitarbeiter von Ludwig Erhard und dessen Gruppe zur Vorbereitung der Währungsreform hatte er drei Monate vor dem Stichtag am 20. Juni

1948 noch 20.000 Reichsmark als Bareinlage über die Noelle-Neumannsche GmbH ins Trockene gebracht.

- f. „Überraschender- oder auch weniger überraschenderweise kann man desgleichen noch 1996 bei ihr lesen: "Wer eine größere Zahl von Menschen beherrschen und lenken will", heißt es in ihrem Buch *Alle, nicht jeder*, "ist zum Mehrzahldenken gezwungen, und umgekehrt: Denken im Mehrzahlbereich ermöglicht die Machtausübung."

wenn dies geschieht wie im ZEIT-Artikel vom 18.04.2013 („Forsche und herrsche“);

- g. es gebe ein Gutachten von Robert Wolfe, das die Fälschung des Entnazifizierungsbescheids von Frau Prof. Dr. Elisabeth Noelle-Neumann belege.

Schlingens, den 6.2.2015

J. T. Becker
Prof. Dr. Jörg Becker

Unterlassungsverpflichtungserklärung

I.

Hiermit verpflichtet sich

Herr Prof. Dr. Jörg Becker,

- Unterlassungsschuldner -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schön u. Reinecke, Ebertplatz 10, 50668 Köln

gegenüber

Herrn Dr. Ralph Erich Schmidt,

- Unterlassungsgläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Höcker, Friesenplatz 10, 50672 Köln

es zu unterlassen, folgende Behauptungen aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1.

... ihre (gemeint ist Frau Prof. Dr. Elisabeth Noelle-Neumann) Doktorarbeit von 1940 (ist) nicht mehr als die Auswertung der Presseauschnittsmappe aus dem Ribbentropschen Auswärtigen Amt mit Artikeln über George Gallup“, wenn dies geschieht wie auf Seite 117 des Buches „Elisabeth Noelle-Neumann“

und/oder

2.

„Im Übrigen war Fröhlichs Abteilung genau die Abteilung, mit der Noelle-Neumann auch wegen der Nostradamus-Propaganda (Seite 236) kooperiert hatte.“, wenn dies geschieht wie auf Seite 42 des Buches „Elisabeth Noelle-Neumann“

und/oder

3.

Frau Prof. Dr. Noelle-Neumann habe nach dem Krieg ein Einreiseverbot in die USA gehabt,

und/oder:

„Erst zwolf Jahre spater lasst sich fur Noelle-Neumann nach dem Einreiseverbot von 1951 eine erste Reise in die USA feststellen“,

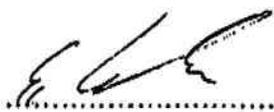
und/oder

es gabe ein „Urteil 297“ und nicht ein Urteil (gleich Telegramm) 297.

II.

Fur jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich Herr Prof. Dr. Becker zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an den Unterlassungsglaubiger, die durch diesen festzusetzen und im Streitfall durch das zustandige Gericht zu uberprufen ist.

Koln, den ... 22. 3. 2016



.....

(Rechtsanwalt Reinecke fur Herrn Prof. Dr. Becker)

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

Herr Prof. Dr. Jörg Becker,

Unterlassungsschuldner

gegenüber

Herrn Dr. Ralph Erich Schmidt,

Unterlassungsgläubiger

es zu unterlassen, folgende Behauptung im Zusammenhang mit Frau Prof. Dr. Elisabeth Noelle-Neumann aufzustellen, und/oder aufstellen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„In der wissenschaftlichen Fachliteratur lässt sich eine solche Vorschrift (und zwar dass hinter einem Autorennamen eines jüdischen Wissenschaftlers der Zusatz „Jude“ einzufügen sei) aus der NS-Zeit nicht nachweisen.“

Wenn dies geschieht wie auf S.33 des Buches „Elisabeth Noelle-Neumann“.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich Herr Prof. Dr. Becker zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die durch den Unterlassungsgläubiger festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist.

Solingen, den *13. 11. 2016*

J. Becker

(Herr Prof. Dr. Jörg Becker)

Vereinbarung

zwischen

Herrn Dr. Ralph Erich Schmidt,

und

Herrn Prof. Dr. Jörg Becker,

im Hinblick auf Streitigkeiten rund um Prof. Dr. Jörg Beckers im Jahre 2013 veröffentlichtes Buch: „Elisabeth Noelle-Neumann – Demoskopie zwischen NS-Ideologie und Konservatismus“.

Präambel

Prof. Dr. Jörg Becker ist Autor des Buches „Elisabeth Noelle-Neumann – Demoskopie zwischen NS-Ideologie und Konservatismus“, das 2013 veröffentlicht wurde. Die Parteien haben vor dem Landgericht Köln unter dem Az: 28 O 224/13 einen Rechtsstreit über die Zulässigkeit einer Reihe von Behauptungen geführt, die in diesem Buch aufgestellt werden. Darüber hinaus hat Herr Dr. Ralph Erich Schmidt Herrn Prof. Dr. Jörg Becker wegen mehrerer weiterer Darstellungen auf Unterlassung, Schadensersatz und Kostenerstattung in Anspruch genommen. Herr Prof. Dr. Jörg Becker hat im Rahmen eines gerichtlich geschlossenen Vergleichs sowie auf außergerichtliche Abmahnungen hin mehrere Unterlassungserklärungen abgegeben.

Die nachfolgende Vereinbarung verfolgt das Ziel, die Streitigkeiten zwischen den Parteien wegen des 2013 veröffentlichten Buches „Elisabeth Noelle-Neumann – Demoskopie zwischen NS-Ideologie und Konservatismus“ endgültig zu erledigen. Soweit von Herrn Prof. Dr. Jörg Becker bereits Unterlassungsverpflichtungserklärungen abgegeben wurden, werden diese durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt. Die Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Herr Dr. Ralph Erich Schmidt eine eidesstattliche Versicherung vorlegt, wonach er das einzige Adoptivkind von Elisabeth Noelle-Neumann ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1.

Herr Prof. Dr. Jörg Becker verpflichtet sich gegenüber Herrn Dr. Ralph Erich Schmidt zur Unterlassung der Behauptung und/oder Verbreitung und/oder Veröffentlichung der nachfolgenden Aussagen durch eigene Handlungen oder durch Dritte, wenn dies jeweils geschieht wie im Zusammenhang der zitierten Seite aus dem Buch: „Elisabeth Noelle-Neumann – Demoskopin zwischen NS-Ideologie und Konservatismus“:

a.

S. 314: „Im Nachdruck eines Artikels „Deutsche und amerikanische Frauen“ von Noelle-Neumann von 1943 in Nr. 3/1979 der Zeitschrift „Freie Juedische Stimme“ tauchen zwei weitere antisemitische Sätze von Noelle-Neumann auf: „Das amerikanische, und vom Juden gegen das gesunde Muttertum propagierte, Ideal puppenhafter Aufmachung wird deshalb nur von Frauen aufgenommen, denen [...] die besten Eigenschaften abgehen.“ Und: „Diese innerliche Leere veranlasst auch die Frau, den Krieg als sensationelle Abwechslung ihres unausgefüllten Daseins zu bejahen, und der Jude weiß sie in jeder Weise dafür einzuspannen.“

b.

S. 259: „(...) der begründete Verdacht, Noelle-Neumanns Doktorarbeit sei keine eigenständige wissenschaftliche Arbeit gewesen (...)“

c.

S. 46: „Aus diesen Fakten folgt eine letzte plausible Überlegung: Es bestehen starke Zweifel, dass es sich bei Elisabeth Noelles Arbeit „Amerikanische Massenbefragungen über Politik und Presse“ um eine eigenständige akademische Dissertation handelt. Stattdessen ist zu vermuten, dass es sich um eine „außerhalb der Hochschule“ angefertigte Auftragsarbeit für das Goebbelsche [sic!] Reichspropagandaministerium handelt.“

d.

S. 67: „Bei dem US-amerikanischen Historiker Christopher Simpson erscheint der Hinweis, Noelle-Neumann habe mit SS-Gruppenführer Otto Ohlendorf und dessen SD kooperiert.“

e.

S. 107: „Sollte es zutreffen, dass der Arbeits- oder Werkvertrag eine Exklusivitätsklausel vorsah – was häufig der Fall ist –, dann hat Noelle-Neumann diesen Vertrag mit wenigstens zwei privatwirtschaftlichen Auftraggebern gebrochen. Zum einen führte sie eigenmächtig schon im Oktober 1946 eine Leserumfrage im Auftrag der Zeitung „Die Welt“ durch und tat damit genau das, was sie in ihrer Dissertation für die USA beschrieben und worauf sie in den „Erinnerungen“ stolz verwiesen hatte (151), zum anderen war sie im Mai 1948 mit einer Umfrage über die Zufriedenheit der Belegschaft am Arbeitsplatz für die in Radolfzell ansässige Textilfirma Schiesser eigenständig tätig geworden.“

S. 108: „Wer gegenläufig zu seinem Werkvertrag pflichtenwidrig für einen anderen Auftraggeber arbeitet, der gerät schnell in Konflikt mit § 631 (Werkvertrag) des Bürgerlichen Gesetzbuches und/oder möglicherweise sogar mit § 263 (Betrug) des Strafgesetzbuches.“

f.

S. 219: „Durchaus paranoid war sie auch noch im Jahre 2006 davon überzeugt, „dass es Leute gab, die systematisch gegen mich aufhetzten mit dem Ziel, mich zum Verlassen der Universität zu zwingen“ (268) und es „Kampagnen [gab] gegen mich in den sechziger, siebziger und achtziger Jahren zum Teil von der DDR aus gesteuert“ (268). „Noch etwas anderes lässt mich heute zu dem Schluss kommen, dass die Angriffe gegen mich aus der DDR kamen: Seit den siebziger Jahren erhielt ich regelmäßig Drohanrufe. [...] Bemerkenswert ist nun, dass diese Drohanrufe mit der politischen Wende in Ostdeutschland 1989/90 und dem Ende der DDR schlagartig aufhörten“ (269).“

S. 220: „Hätte die DDR wirklich aktiv gegen Noelle-Neumann agitiert, so hätte sich dies ganz sicherlich in irgendwelchen Akten niedergeschlagen. Doch der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik teilte dem Verfasser sowohl 2011 als auch 2012 mit, „dass Frau Noelle-Neumann in den erschlossenen MfS-Karteien nicht erfasst war, und insofern auch keine Unterlagen zu ihr aufgefunden werden konnten.“

2.

Mit dieser Vereinbarung sind Streitigkeiten zwischen den Parteien über das Buch von Herrn Prof. Dr. Jörg Becker insgesamt erledigt. Weitergehende Verpflichtungen als in früheren Unterlassungsverpflichtungserklärungen oder in dieser Vereinbarung aufgeführte macht Herr Dr. Ralph Erich Schmidt gegenüber Herrn Prof. Dr. Jörg Becker nicht geltend und wird dies

auch in Zukunft nicht tun. Dieser Verzicht bezieht sich allein auf das 2013 veröffentlichte Buch, nicht jedoch auf mögliche künftige Veröffentlichungen von Prof. Dr. Jörg Becker, unabhängig davon, ob dabei Darstellungen aus dem Buch in gleicher oder abgeänderter Form übernommen werden.

3.

Eine Kostenerstattung zwischen den Parteien findet nicht statt. Dies gilt auch im Hinblick auf die früher von Herrn Prof. Dr. Jörg Becker abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärungen. Dr. Ralph Erich Schmidt verzichtet gegenüber Herrn Prof. Dr. Jörg Becker auch auf sonstige finanzielle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Buch von Herrn Prof. Dr. Jörg Becker.

Solingen, den 13. 12. 2016

J. Becker

(Prof. Dr. Jörg Becker)

Köln, den 19/12/2016

i.V.

(Dr. Ralph Erich Schmidt) **E R**

MARKEN & MEDIENRECHT

Höcker Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Friesenplatz 1 • 50672 Köln
Tel +49 221 933 191 0 • Fax +49 221 933 191 11
contact@hoecker.eu • www.hoecker.eu